

Name: .....  
Anschrift: .....  
Tel.Nr.: .....  
E-Mail: .....

....., am .....

An die  
Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
Feuerwehrgasse 2  
3388 Markersdorf-Haindorf

## **BAUANZEIGE**

(gem. § 15 NÖ Bauordnung 2014)

Unter Hinweis auf die beiliegenden Unterlagen zeige/n ich/wir die beabsichtigte Ausführung des folgenden Vorhabens an:

Liegenschaftsadresse: .....

Liegenschaft: Gst.Nr. .... , EZ .....

**Vorhaben:** .....

Ich bin/Wir sind nicht Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes. Das Einvernehmen mit dem/n Grundstückseigentümer/n wurde hergestellt.\*)

Es ist mir/uns bekannt, dass mit der Ausführung der Arbeiten erst sechs Wochen nach Erstattung dieser Bauanzeige bzw. acht Wochen nach Vorlage aller von der Baubehörde angeforderten Unterlagen begonnen werden darf, sofern die Baubehörde innerhalb dieser Frist das Vorhaben nicht untersagt oder zu einem früheren Zeitpunkt mitteilt, dass die Prüfung abgeschlossen wurde und mit der Ausführung des Vorhabens vor Ablauf der gesetzlichen Fristen begonnen werden darf.

Ich/Wir werden den Baubeginn der Baubehörde schriftlich bekanntgeben.

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens werde/n ich/wir der Baubehörde eine Fertigstellungsmeldung vorlegen.

### Beilagen:

Lageplan und maßstäbliche Darstellung (2fach)  
Baubeschreibung (2fach)  
Planliche Darstellung der Baulichen Anlage  
Prüfbericht (bei Aufstellung eines Heizkessels)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en

Name: .....

Anschrift: .....

---

....., am .....

<b>BAUBESCHREIBUNG</b>
------------------------

zum Vorhaben:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en



# Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: [gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at](mailto:gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at)

[www.markersdorf-haindorf.gv.at](http://www.markersdorf-haindorf.gv.at)

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/22618

---

## **INFORMATION ZUR BAUANZEIGE** **Auszug aus der NÖ Bauordnung 2014**

### **Anzeigepflichtige Vorhaben (§ 15):**

Folgende **Vorhaben** sind der Baubehörde mindestens 6 Wochen vor Beginn der Ausführung **schriftlich anzuzeigen**:

#### **1. Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen:**

- a) die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hiedurch

- die Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
  - die Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung,
  - der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
  - der Spielplatzbedarf,
  - die Festigkeit und Standsicherheit,
  - der Brandschutz,
  - die Belichtung,
  - die Barrierefreiheit
  - die Trockenheit,
  - der Schallschutz oder
  - der Wärmeschutz
- betroffen werden könnten;

- b) Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze;
- c) die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65);
- d) die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;
- e) die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;
- f) die Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;
- g) die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);

## 2. Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen:

- a) die Aufstellung von begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;
- b) die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> auf demselben Grundstück;
- c) die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland;
- d) die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden
- e) siehe Bauordnung §15

Der Anzeige sind zumindest eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, **maßstäbliche Darstellung** und **Beschreibung des Vorhabens** in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

- die **Zustimmung des Grundeigentümers**, die Zustimmung der **Mehrheit nach Anteilen** bei Miteigentum oder die **vollstreckbare Verpflichtung** des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens und
- zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12), ist ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013) verfasster **Teilungsplan anzuschließen**.

**Die Baubehörde erster Instanz hat eine Anzeige binnen 6 Wochen zu prüfen, wobei diese Frist erst beginnt, wenn der Baubehörde alle für die Beurteilung des Vorhabens ausreichenden Unterlagen vorliegen.**

Ist zur Beurteilung des Vorhabens die **Einholung eines Gutachtens** notwendig, dann muss die Baubehörde dies dem Anzeieler nach dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen rechtzeitig vor dem Ablauf der Frist nach Abs. 4 nachweislich **mitteilen**. In diesem Fall hat die Baubehörde eine Anzeige binnen **3 Monaten** ab der Mitteilung des Gutachtenbedarfs zu prüfen. Für die Mitteilung gilt Abs. 6 letzter Satz sinngemäß.

**Widerspricht** das angezeigte **Vorhaben** den Bestimmungen

- dieses Gesetzes,
- des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung,
- des NÖ Kleingartengesetzes, LGBl. 8210, oder
- einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze,

ist das Vorhaben zu **untersagen**. Die Untersagung wird auch dann rechtswirksam, wenn der erstmalige Zustellversuch des Untersagungsbescheides innerhalb der Frist nach Abs. 4 oder 5 stattgefunden hat.

Der Anzeieler darf das **Vorhaben ausführen**, wenn die Baubehörde

- innerhalb der 6 Wochenfrist **nicht untersagt** oder
- zu einem **früheren Zeitpunkt mitteilt**, dass die Prüfung abgeschlossen wurde und mit der Ausführung des Vorhabens **vor** Ablauf der gesetzlichen Fristen begonnen werden darf.